
TOP 1:

Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften

Drucksache: 114/12

Die Länder sind verpflichtet, den Gemeinden einen bestimmten Anteil an ihrem Aufkommen aus veranlagter Einkommensteuer sowie Lohn- und Kapitalertragsteuer abzuführen. Der dabei anzuwendende Verteilungsmaßstab wird nach Artikel 106 Absatz 5 des Grundgesetzes bundesgesetzlich festgelegt. Er ermittelt sich auf Grundlage der Einkommensteuerbeträge, die auf zu versteuernde Einkommen bis zu bestimmten und regelmäßig zu aktualisierenden Höchstbeträgen entfallen. In Anpassung an die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2007 erfolgt eine Erhöhung der Höchstbeträge von 30 000 Euro auf 35 000 Euro für einzeln veranlagte Steuerpflichtige und von 60 000 Euro auf 70 000 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten.

Auf Empfehlung des Finanzausschusses des Bundestages sieht das vom Bundestag verabschiedete Gesetz - ergänzend zu den im Ursprungsentwurf vorgesehenen Änderungen des Gemeindefinanzreformgesetzes - weitere punktuelle Steuerrechtsänderungen vor. In das Einkommensteuergesetz wird eine Steuerbefreiung der Vorteile von Arbeitnehmern aus der privaten Nutzung unentgeltlich bzw. verbilligt überlassener Software eingeführt. Zur Verhinderung von unberechtigten Steuerausfällen wird zudem die in vielen von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen enthaltene Möglichkeit der Freistellung des Dividendenbezugs zwischen verbundenen Kapitalgesellschaften (sog. abkommensrechtliches Schachtelprivileg) in bestimmten Konstellationen, in denen die Steuererleichterung im Ergebnis nicht dem begünstigten Personenkreis zufließt, eingeschränkt. Im Umsatzsteuergesetz wird des weiteren - in Umsetzung einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12. Mai 2011 (Az. C - 453/09) - die bislang für die Lieferung von Pferden geltende Umsatzsteuerermäßigung aufgehoben.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 und 106 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen und ferner die aus der Drucksache **114/1/12** ersichtliche Entschließung zu fassen.

